



---

30.08.2023

Nummer 28

---

### INHALT

### SEITE

#### ■ Vollzug der Baugesetze

- Antrag des Caritasverband für die Diözese Passau e. V., Steinweg 8, 94032 Passau auf Baugenehmigung zum Ersatzneubau Caritas-Seniorenheim Mariahilf mit Anpassungen im Bestand, Muffatstraße 8, auf Flur-Nr. 149/8 der Gemarkung Beiderwies. 242
- Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

#### ■ Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

- Außenbereichssatzung „Neureut / Jägerreuth“, Gmkg. Ries, 4. Änderung 244
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 35 Abs. 6 BauGB

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag des Caritasverband für die Diözese Passau e. V., Steinweg 8, 94032 Passau auf Baugenehmigung zum Ersatzneubau Caritas-Seniorenheim Mariahilf mit Anpassungen im Bestand, Muffatstraße 8, auf Flur-Nr. 149/8 der Gemarkung Beiderwies.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 10.08.2023 (BA-Nr. B-439-2022) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben wird erteilt.

Bestandteil der Genehmigung sind die Bauvorlagen, insbesondere die mit dem Genehmigungsvermerk gekennzeichneten Pläne und Nachweise.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

### **HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (Anwälte und Behörden) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Hinweis:**

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 BayBO).

Die Baugenehmigung liegt in Zi-Nr. 105, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. **Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0851/396-197).**

Passau, den 10.08.2023

**STADT PASSAU**  
Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Außenbereichssatzung „Neureut / Jägerreuth“, Gmkg. Ries, 4. Änderung  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 13  
Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 35 Abs. 6 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 18.04.2023 die Einleitung des o.a. Verfahrens beschlossen. Mit dieser vorliegenden 4. Änderung der Außenbereichssatzung „Neureut / Jägerreuth“, Gmkg. Hacklberg sollen auf der Fl.Nr. 222 und 222/3, Gmkg. Ries, nördlich des Anwesens „Neureut 24b“ die Zulassungsvoraussetzungen für weitere Wohngebäude (sonst. Vorhaben) gem. § 35 Abs. 2 BauGB modifiziert werden, die nicht im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert bzw. bereits im Sinne des § 35 Abs. 4 BauGB begünstigt sind.



Geltungsbereich

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB bzw. die Aufstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Der Satzungsentwurf sowie die Begründung können im Zeitraum vom 08.09.2023 bis 11.10.2023 unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) wird nach § 1 Nr. 4 iVm. § 3 Abs. 1 des Gesetzes seitens der Stadt Passau –Dienststelle Stadtplanung – auf die Auslegung der Planunterlagen verzichtet, da diese form – und fristgerecht im Internet unter obiger Internet-Adresse veröffentlicht sind. In begründeten Fällen ist selbstverständlich ein Versand der Unterlagen möglich. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden, möglichst nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851/ 396 – 398 bzw.- 231, zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Passau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter o.a. Adresse veröffentlicht.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet zu finden ist.

Passau, den 30.08.2023

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister